ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

Mai 2022

# NEWSLETTER

## 01/2022

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

## Save the date

Die nächste Hauptversammlung wird am

Freitag 2. September 2022 in Schmerikon

stattfinden.

Wir besichtigen die Firma Wild & Küpfer, welche den diesjährigen Prix SVC Ostschweiz im 1. Rang verliehen erhalten hat. Das familiengeführte Unternehmen ist in der Welt des Kunststoffpräzisions-Spritzguss  tätig mit durchgehend digitalisierter Fertigung.

Für führende Industrieunternehmen aus Europa, Übersee und Asien werden die verschiedensten Hightech-Produkte produziert.

Für Kunden aus den Bereichen der Pharma-, Medizin-, Dental- und Chirurgietechnik sowie der Biotechnologie, Mikrofluidik und Diagnostik bietet Wild & Küpfer hochspezialisierte Systemlösungen an.

Die detaillierte Einladung folgt rechtzeitig. Bitte Datum vormerken!

Wir freuen uns über Eure Teilnahme.

# Informationen KANTON ST.GALLEN

## GEPLANTE) VERNEHMLASSUNGEN ZU GESETZESVORHABEN UND REGIERUNGSPROJEKTEN

Dieser Auszug des Regierungscontrollings 2021 zeigt die (geplanten) Vernehmlassungs-zeiträume der Gesetzesvorhaben und, wo relevant, der Regierungsprojekte mit Stand vom März 2022. Wo diese Angabe fehlt, ist die departementsinterne Planung noch offen oder es ist keine Vernehmlassung vorgesehen.

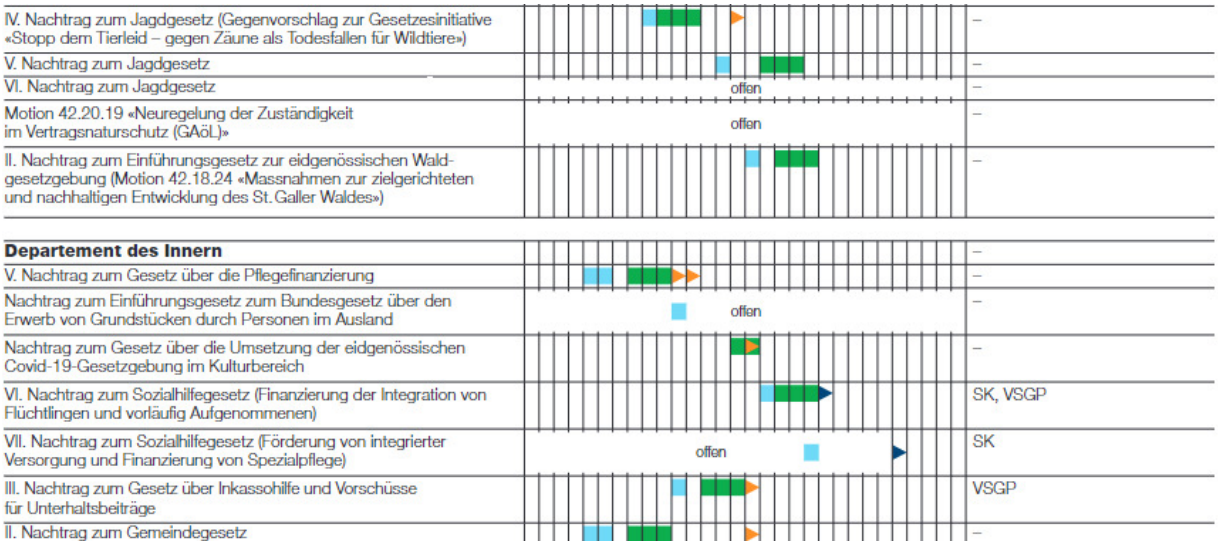


Die vollständige Übersicht kann abgerufen werden unter folgenden Link:

- Vernehmlassungen Gesetzesvorhaben und Regierungsprojekte Maerz 2022.pdf(1967 kB, PDF)

## FAMILIENRECHTLICHE BEGUTACHTUNG

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachpersonen der Beratungsstellen, der Gerichte sowie der Anwaltschaft, hat eine Informationsbroschüre ausgearbeitet. Sie soll Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten sowie Gutachterinnen und Gutachtern als Leitfaden dienen, ob in einer bestimmten Konstellation ein Gutachten angezeigt ist oder nicht. Weiter wurde ein Merkblatt ausgearbeitet. Dieses richtet sich an Eltern und wurde in mehrere Sprachen übersetzt.

- Informationsbroschüre (352 kB, PDF, 26.03.2019)

# INTERESSANTE GERICHTSENTSCHEIDE

## KANTONSGERICHT, 26.04.2021

Fall-Nr.: FS.2020.21/23-EZE2

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 163 ZGB, Art. 176 ZGB: Leben die Ehegatten zur Zeit des Entscheides seit mehr als zwei Jahren getrennt, ist für die künftige Zeit die Pflicht der Ehefrau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Miteinbezug der Rechtsprechung zu Art. 125 ZGB zu würdigen. Wenn die Ehefrau geltend macht, es sei ihr in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen, hat sie dies zu beweisen. Hinsichtlich der Rechtsfrage der Zumutbarkeit ist eine Abwägung zwischen der Erwerbsobliegenheit gemäss Art. 125 ZGB einerseits, und andererseits dem Umstand, dass die Eheleute während der Ehe eine einvernehmliche Rollenteilung hatten, welche darauf beruhte, dass die Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachging, vorzunehmen. Solange die Eheleute noch verheiratet sind, erscheint es falsch, den scheidungsrechtlichen Grundsätzen und mithin dem Grundsatz der Erwerbsobliegenheit den überwiegenden Vorrang zu geben. Die von den Eheleuten frei gewählte Rollenteilung während der Ehe hatte massgeblichen Einfluss auf die (Arbeits-) Biografie der Ehefrau und der damit verbundenen langen Absenz auf dem Arbeitsmarkt

© www.gerichte.sg.ch

## KANTONSGERICHT, 07.04.2021

Fall-Nr.: FS.2019.14/15-EZE2

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 276 ZGB, Art. 285 Abs. 1 ZGB: Betreut der nicht hauptbetreuende Elternteil ein Kind mit Regelmässigkeit weitergehend als an jedem zweiten Wochenende, ist dies bei der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Beiden Eltern wird der Grundbetrag von Fr. 1'350.00 eingesetzt, der Grundbetrag des Kindes wird im Verhältnis der Betreuung aufgeteilt. Es ist dann auch ein Teil der Wohnkosten von beiden Eltern als Bedarf des Kindes einzusetzen.

© www.gerichte.sg.ch

## KANTONSGERICHT, 15.12.2021

Fall-Nr.: BE.2021.21

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 647c-e ZGB (SR 210): Das Anbringen einer Ladestation für Elektrofahrzeuge beim Tiefgaragenplatz eines Stockwerkeigentümers stellt eine bauliche Massnahme i.S.v. Art. 647c-e ZGB dar, die zumindest der Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer bedarf. Mit der Planung und dem Einbau von Leerrohren als (blosse) Vorarbeit für die spätere Elektrifizierung bestimmen die Miteigentümer noch nicht zugleich über deren konkrete zukünftige Verwendung (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 15. Dezember 2021, BE.2021.21).

© www.gerichte.sg.ch

## KANTONSGERICHT, 07.12.2021

Fall-Nr.: AW.2020.11

Rubrik: Anwaltskammer

**Art. 12 lit. d BGFA (SR 935.61). Zulässigkeit und Grenzen der Anwaltswerbung.** Suchmaschinenoptimierung und Keyword Advertising für die Website einer Anwaltskanzlei verstossen nicht gegen das Berufsrecht (Kantonsgericht, Anwaltskammer, 7. Dezember 2021, AW.2020.11)

© www.gerichte.sg.ch

## ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 10.03.2022

Fall-Nr.: B 2021/183, B 2021/186

Rubrik: Verwaltungsgericht

**Sozialhilfe. Einstellung der Leistungen gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip, Art. 9 SHG (sGS 381.1).** Bei Verweigerung der Teilnahme an einem im Umfang der Nothilfe entlohnten Beschäftigungsprogramm entfallen die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe (Verwaltungsgericht, B 2021/183 und B 2021/186).

© www.gerichte.sg.ch

## PRÄSIDIALENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 17.02.2022

Fall-Nr.: B 2021/241

Rubrik: Verwaltungsgericht

**Baurecht, Art. 158 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 1 Ingress und lit. a und b PBG, Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 VRP**. Die beschwerdebeteiligte Gemeinde wäre im Rahmen der hier gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben gehalten gewesen, auf die an sich klar verspätet erhobene Einsprache der Beschwerdeführerin einzutreten. Mangels formell rechtskräftiger Baubewilligung wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die beschwerdebeteiligte Gemeinde verbindlich anzuweisen, die Einstellung der fraglichen Bauarbeiten zu verfügen. Hingegen erwies sich die Anordnung eines vorsorglichen Nutzungsverbots bzw. eines Benützungsverbots in der vorliegenden Konstellation als unverhältnismässig (E. 4), (Präsidialentscheid Verwaltungsgericht, B 2021/241).

© www.gerichte.sg.ch

## VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION, 18.02.2022

Fall-Nr.: I/1-2021/80 und 81

Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten

Art. 29 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2 StG (sGS 811.1), Art. 7 StHG (SR 642.14), Art. 16 Abs. 1 DBG (SR 642.11). Die Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage wurden als Liegenschaftsunterhaltskosten vollumfänglich zum Abzug zugelassen. Den Förderbeitrag, welcher erst im Folgejahr ausbezahlt wurde, hat die Vorinstanz zu Recht als übrige Einkünfte besteuert (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 18. Februar 2022, I/1-2021/80, 81). gerichte.sg.ch

## ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 14.03.2022

Fall-Nr.: B 2021/247, B 2021/248
Rubrik: Verwaltungsgericht

**Steuerrecht. Erlass von Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkten Bundessteuern; Art. 224 Abs. 1 StG (sGS 811.1), Art. 167 ff. DBG (SR 642.11).** Steuerpflichtigen von Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern und Zinsen eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person abzustellen. Leben Eheleute – wie vorliegend die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann trotz unterschiedlichem Wohnsitz – in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe, hat die Erlassbehörde auf die gesamte wirtschaftliche Lage beider Ehegatten abzustellen; sie muss mithin unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Ehegatten entscheiden. Das Verwaltungsgericht entschied, dass mangels umfassender Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns die Erlassbehörde nicht in der Lage gewesen sei zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass der gegenüber ihr bestehenden, offenen Steuerforderungen aus den Steuerjahren 2009 bis 2014 erfüllt seien. Sie habe dem Erlassgesuch deshalb zu Recht nicht entsprochen. Zumal die Beschwerdeführerin auch in den Rechtsmittelverfahren keine weiteren Belege insbesondere zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ihres Ehemannes beigebracht habe, habe die Vorinstanz die Rechtsmittel zurecht abgewiesen. Auch in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht habe sich die Beschwerdeführerin weitgehend auf Behauptungen beschränkt. Es wies die Beschwerden deshalb zufolge Unbegründetheit ab. Abweisung der Beschwerden (Verwaltungsgericht, B 2021/247 und B 2021/248).

© www.gerichte.sg.ch

## MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

**Urteil vom 28. Oktober 2021 (6B_727/2020)**

**Freispruch von Hausarzt bestätigt – Keine Pflicht zur Beschaffung früherer Krankenakten**

**Hausärzte sind nicht verpflichtet, selber die früheren Krankenakten von Patienten zu beschaffen, wenn diese trotz mehrfacher Aufforderung untätig geblieben sind. Das Bundesgericht bestätigt den Freispruch eines Arztes vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung. Eine Patientin war 2015 nach der Einnahme des vom Hausarzt verschriebenen Antibiotikums an einem allergischen Schock gestorben**.

Der Arzt hatte der Patientin 2015 wegen akuter Bronchitis ein Antibiotikum verschrieben, das sie anschliessend in einer Apotheke bezog. Gleichentags verstarb die Frau an einem allergischen Schock, der durch das Medikament ausgelöst worden war. Das Strafgericht Kulm 2018 und das Obergericht des Kantons Aargau 2020 sprachen den Arzt vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Dagegen erhoben Angehörige der Verstorbenen Beschwerde ans Bundesgericht. Sie machten geltend, dass der Arzt um die Überempfindlichkeit der Patientin auf das fragliche Antibiotikum hätte wissen müssen, wenn er nach den Regeln der Kunst vorgegangen wäre. Als neuer Hausarzt hätte er dafür sorgen müssen, in den Besitz der medizinischen Vorakten der Patientin zu kommen. Dann hätte er ein verträgliches Antibiotikum verschrieben und den Tod verhindern können.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt die Verletzung einer Sorgfaltspflicht voraus. Eine solche Sorgfaltspflicht wurde hier zu Recht verneint. Der Arzt hat die Patientin bei ihrem ersten Besuch zu ihrer Krankheitsgeschichte befragt (Erstanamnese). Dabei hat er sich auch nach Antibiotika-Allergien erkundigt, was die Frau ausdrücklich verneinte. Darauf durfte sich der Arzt verlassen. Aufgrund der weiteren dem Arzt im Zeitpunkt der Verschreibung verfügbaren Informationen bestand für ihn kein Anlass, an den Angaben der Patientin zu zweifeln. Insbesondere war der Arzt nicht verpflichtet, die medizinischen Vorakten der Frau zu beschaffen. Die Patientin wurde von ihm zuvor im persönlichen Gespräch aufgefordert, die früheren Akten beizubringen. Als diese ausblieben, hakte er bei einer späteren Konsultation nach und bat seine Patientin dringend darum, ihm ihre Krankenakten nachzureichen. Damit ist er den gebotenen Abklärungspflichten und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht hinreichend nachgekommen. Weder aus dem Heilmittelgesetz, noch aus den anerkannten Regeln der Branche, wie der Standesordnung der FMG, ergab sich für den Arzt eine Pflicht, selber aktiv zu werden und die von der Patientin – trotz mehrmaliger Aufforderung – nicht wahrgenommenen Beschaffung der Krankenakte zu übernehmen.

Hinweis: Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

© www.bger.ch

## NEUERSCHEINUNGEN

Hänni, Peter

### Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht

7. Auflage, erscheint Mai 2022

Gebunden, 796 Seiten

Preis ca. CHF 160.00

§§§

So erreichen Sie uns

**St. Galler Rechtsagentenverband**

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum

St. Galler Rechtsagentenverband

Redaktion: Ursula Nobs Kuster

April 2022